

# Vereinbarung

zwischen der Stadt Bremerhaven,  
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und der

Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, Bremerhaven,  
nachfolgend „VGB“ genannt.

## Präambel

Die Stadt und die VGB verfolgen die Einrichtung eines Niederflurverkehrssystems für den Öffentlichen Personennahverkehr auf den Linienwegen der VGB. Dieses Niederflurssystem besteht aus den Komponenten Niederflurfahrzeug, mechanische Klapprampe bzw. elektrische Rampe an der zweiten Tür und Niederflurhaltestelle.

Die Beteiligten wollen somit eine uneingeschränkte Nutzbarkeit des öffentlichen Nahverkehrssystems für mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und Mitbürger ermöglichen. Gleichzeitig soll das Nahverkehrssystem für alle Nutzergruppen dadurch komfortabler und benutzerfreundlicher gestaltet sein.

Die VGB verfolgt das Ziel, für den Stadtverkehr grundsätzlich nur noch Omnibusse in Niederflorausführung mit mechanischer Klapprampe bzw. elektrischer Rampe an der zweiten Tür einzusetzen und entsprechende Fahrzeuge anzuschaffen.

## § 1

- (1) Die VGB beabsichtigt, in Abstimmung mit der Stadt, alle Haltestellen auf den Linienwegen der VGB auf eigene Rechnung niederflurgerecht umzubauen, und dort, wo es verkehrlich angezeigt und räumlich möglich ist, Wartehallen aufzustellen. Hiervon ausgenommen sind Haltestellen, für deren Neugestaltung bereits Zuwendungsanträge bewilligt, gestellt oder zukünftig vorgesehen sind, sowie Haltestellen, bei denen aus verkehrlichen oder planerischen Gründen ein niederflurgerechter Ausbau nicht möglich ist.
- (2) Die VGB wird für die Finanzierung der genannten Maßnahmen Zuwendungsanträge gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) stellen.
- (3) Die VGB erlangt an den Umbaumaßnahmen an den Haltestellen das wirtschaftliche Eigentum. Sie ist berechtigt, bei Beendigung der Durchführung des Linienverkehrs das wirtschaftliche Eigentum an den Haltestelleneinrichtungen an Dritte zu veräußern oder – ersatzweise – von der Stadt eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Der Stadt steht ein Ankaufsrecht zu. Als angemessene Entschädigung/Kaufpreis gilt der handelsrechtliche Buchwert des im Jahresabschluss der VGB aktivierten Aufwandes für die Umbaumaßnahmen zum Zeitpunkt der Beendigung des Linienverkehrs abzüglich eines im Jahresabschluss für diesen Zeitpunkt ausgewiesenen Sonderpostens mit Rücklagenanteil, soweit dieser auf Zuschüsse für den Haltestellenumbau nach dem BremÖPNVG und sonstiger Zuschüsse, die von Dritten für den Umbau gewährt wurden, beruht. Sollten der VGB seitens der Stadt

Mittel zur Stärkung des Eigenkapitals zugeführt werden, die den im Vertrag beschriebenen Maßnahmen zugeordnet werden können, sind diese anteilig im Verhältnis zur Nutzungsdauer der beschafften Wirtschaftsgüter von der gemäß Satz 3 ermittelten Entschädigung/Kaufpreis in Abzug zu bringen.

Die Abschreibungen zur Ermittlung des Buchwertes (Entschädigungswertes) sind linear unter Berücksichtigung einer 12-jährigen Nutzungsdauer zu bemessen.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Vereinbarungsparteien über die Höhe des Buchwertes/der Entschädigung ist ein Gutachten von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen, die mit der Prüfung des dem Auslaufen der Linienkonzession vorangehenden Jahresabschlusses beauftragt war. Deren gutachterlich ermittelter Entschädigungsbetrag ist für alle Beteiligten bindend.

## **§ 2**

Die Stadt – soweit sie Träger der Straßenbaulast ist – gestattet der VGB die Durchführung der in § 1 genannten Umbaumaßnahmen, soweit sie auf öffentlichen Straßenflächen vorgenommen werden. Erforderliche Genehmigungen werden von der VGB beantragt. Sollten zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden, trägt die VGB den damit verbundenen Aufwand.

## **§ 3**

Die Umbaumaßnahmen sowie ggf. erforderliche Haltestellenverschiebungen werden einvernehmlich zwischen der Stadt und der VGB festgelegt.

Die Umbaumaßnahmen werden im Auftrag und auf Rechnung der VGB durch fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Tiefbauunternehmen durchgeführt. Die VOB findet Anwendung. Die Bauleitung und Rechnungsprüfung erfolgen durch die VGB bzw. können auch durch die Stadt oder einen Dritten durchgeführt werden. Insofern ist die VGB bzw. die Stadt oder der bestimmte Dritte gegenüber den beauftragten Firmen weisungsberechtigt.

An der Abnahme gemäß VOB zwischen den Tiefbauunternehmen und der VGB wird die Stadt beteiligt. Die abschließende Übernahme der Umbaumaßnahme in die Unterhaltung der Stadt erfolgt durch eine von der VGB und der Stadt zu unterzeichnende Niederschrift.

## **§ 4**

Die VGB ist für die Abwicklung der Zuwendungsanträge beim Zuwendungsgeber verantwortlich. Die Stadt wird die sich aus der Zweckbindung der Förderung gemäß dem BremÖPNVG ergebenden Fristen beachten. Sollte die Zweckbindung durch vorzeitigen Rückbau durch die Stadt nicht eingehalten werden, stellt die Stadt die VGB von Rückforderungen des Zuwendungsgebers frei.

## **§ 5**

- (1) Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Vereinbarungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vereinbarungsschließenden dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine auslegungsbedürftige Lücke ergibt.

Bremerhaven, den \_\_\_\_\_

Bremerhaven, den \_\_\_\_\_